

P r e s s e n o t i z
für Freitag, den 21. Dezember 1945

Lebensmittelaufrufe für die kommende Woche.

Der Feiertage wegen erfolgen die Lebensmittelaufrufe bereits heute für die Woche vom 23. bis 29. Dezember 1945.

Alt - Wien.

Für die Bezirke 1 bis 21 von Alt-Wien in den Grenzen von 1937 gelten folgende Aufrufe:

Werksküchenabschnitte:

Zur Abgabe in Werksküchen sind die mit W II bezeichneten Abschnitte bestimmt. Durch den Ausfall an Arbeitstagen in der kommenden und übernächsten Woche sind die Abschnitte W II für beide Wochen zur Werksküchenverpflegung vorgesehen.

Brot.

Normalverbraucher über 12 Jahre müssen auf den Abschnitt II der Brotkarte, der auf 500 g Brot oder 375 g Mehl lautet, 350 g Keks beziehen. Die sonstigen Abschnitte II aller Brotkarten sind mit der Abschnittsmenge einzulösen. Der wahlweise Bezug von Keks an Stelle von Brot ist für alle Brotabschnitte möglich:
500 g Brot = 350 g Keks.

Fett.

Die auf 100 g und 110 g Fett lautenden Abschnitte mit der Wochenbezeichnung II der Lebensmittelkarten werden einheitlich mit 70 g, der Werksküchen-Fettabschnitt W II voll mit 30 g Fett eingelöst. Die Kleinabschnitte zu 4 g können weiterhin nur in Gaststätten verwendet werden.

Fleischersatz durch Suppenpulver.

Auf die 100-g-Fleischabschnitte II der Lebensmittelkarten einschließlich des Fleischabschnittes W/II werden je 60 g Suppenpulver abgegeben. Die Kleinabschnitte zu 50 g, bzw. 40 g werden vorläufig noch nicht aufgerufen.

Hülsenfrüchte

erhalten nur Normalverbraucher über 12 Jahre auf die Hülsenfrüchteabschnitte I/IV und W/II. An Stelle von Hülsenfrüchten kann nach Vorratslage Maisgrieß oder Erbsenmehl im gleichen Gewichtsverhältnis bezogen werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Warenart besteht nicht.

Für Kinder bis zu 12 Jahren gelangt an Stelle von Hülsenfrüchten Weizengrieß auf die Hülsenfrüchte-Abschnitte II bzw. W/II im folgenden Gewichtsverhältnis zur Ausgabe: 210 g Hülsenfrüchte = 170 g, 200 g = 160 g, 150 g = 120 g, 130 g = 100 g Weizengrieß.

Zucker

wird entsprechend den aufgedruckten Abschnittswert einschließlich der Kleinabschnitte ausgegeben.

Kaffee:

Auf den Kaffeeabschnitt kommen 60 g gerösteter Bohnenkaffee oder 70 g Rohkaffee sowie 25 g Ersatzkaffee zur Abgabe.

Salz

kommt auf den hierfür bestimmten Abschnitt in der Höhe von 100 g zur Verteilung.

Kartoffeln oder Keks:

Die vorgesehene Kartoffelration von 1400 g wird entweder durch Ausgabe der vollen Kartoffelquote oder ersatzweise in 250 g Keks erfüllt. Die Abgabe erfolgt auf den Abschnitt N 2 der Brotkarte für Normalverbraucher und auf die Abschnitte K 2 und Klk 2 der entsprechenden Milchkarte. Der Warenbezug ist nur in jenen Geschäften möglich, in denen die Verbraucher mit Kartoffeln bzw. Brot rayoniert sind.

Milch:

Kinder bis zu 3-Jahren erhalten $\frac{3}{4}$ Liter, Kinder von 3 bis 6 Jahren $\frac{1}{2}$ Liter, Kinder von 6 bis 12 Jahren $\frac{1}{4}$ Liter Milch täglich. Für Säuglinge ist Frischmilch für die übrigen Kinder gelöste Trockenmilch vorgesehen.

Auf Zusatzkarten.

Brot:

Die Brotabschnitte II werden voll eingelöst. An Stelle von Brot können auch Keks bezogen werden. 500 g Brot = 350 g Keks.

Fleischersatz durch Suppenpulver:

Auf die Fleischabschnitte mit der Wochenbezeichnung II wird ersatzweise Suppenpulver abgegeben; 150 g Fleisch = 90 g, 100 g = 60 g, 110 g = 70 g und 40 g = 25 g Suppenpulver.

Fettersatz durch Hülsenfrüchte:

Auf die Fettabschnitte II der Zusatzkarte kommen Hülsenfrüchte in der doppelten Menge des Fettwertes zur Abgabe; somit insgesamt für Schwerarbeiter 280 g, für Arbeiter und Angestellte je 140 g Hülsenfrüchte.

Der Kartoffelabschnitt

über 700 g wird nach Vorratslage mit 700 g Kartoffeln oder ersatzweise durch 125 g Mehl in jenen Geschäften eingelöst, in denen Kartoffeln bzw. Mehl rayoniert sind.

Zucker und Hülsenfrüchte

werden auf die entsprechenden Zusatzkartenabschnitte mit der Wochenbezeichnung II in der vollen Höhe des Mengenaufdruckes abgegeben.

Lebensmittelaufrufe für die Randgebiete von Wien

Für die kommende Woche gelten für die Randgebiete außerhalb der Alt-Wiener Grenze im Rahmen der XXVI Bezirke auf die mit "N.Ö." bezeichneten Lebensmittelkarten folgende Aufrufe:

Werksküchenabschnitte:

Zur Abgabe in Werksküchen sind die mit W II bezeichneten Abschnitte bestimmt. Durch den Ausfall an Arbeitstagen in der kommenden und übernächsten Woche sind die Abschnitte W II für beide Wochen zur Werksküchenverpflegung vorgesehen.

Brot

wird auf die Brotabschnitte II mit der vollen Abschnittsmenge abgegeben. Die zum wahlweisen Bezug von Brot oder Mehl berechtigenden Abschnitte mit der Wochenbezeichnung II können in Mehl eingelöst werden.

Fett (Speiseöl)

wird in der vollen Höhe auf die Fettabschnitte II abgegeben.

Fleischersatz durch Milei.

Als Ersatz für die ausfallende Fleischration werden die 100-g-Fleischabschnitte II einschließlich W II mit je 20 g Milei eingelöst. Die Kleinabschnitte zu 50 g sind nicht einzulösen.

Hülsenfrüchte

werden für Normalverbraucher auf die Abschnitte I/IV und W II dem Abschnittswert entsprechend abgegeben. An Stelle von Hülsenfrüchten ist der wahlweise Bezug von Maisgrieß oder Erbsenmehl im gleichen Gewichtsverhältnis möglich. Ein Anspruch auf eine bestimmte Warenart besteht nicht.

Kinder bis zu 12 Jahren erhalten an Stelle von Hülsenfrüchten Weizengrieß auf die Hülsenfrüchte-Abschnitte II im folgenden Gewichtsverhältnis: 210 g Hülsenfrüchte = 170 g, 200 g = 160 g, 150 g = 120 g, 130 g = 100 g Weizengrieß.

Kartoffeln oder Hülsenfrüchte:

Die vorgesehene Kartoffelration von 1400 g wird entweder durch Ausgabe der vollen Kartoffelquote oder ersatzweise in 300 g Hülsenfrüchte erfüllt. Die Abgabe erfolgt auf den Abschnitt N 2 der Brotkarte für Normalverbraucher und auf die Abschnitte K 2 und Klk 2 der betreffenden Milchkarte. Der Warenbezug ist nur in jenen Geschäften möglich, in denen die Verbraucher mit Kartoffeln bzw. Hülsenfrüchten rayoniert sind.

Milch:

Kinder bis zu 3 Jahren erhalten $\frac{3}{4}$ Liter, Kinder von 3 bis 6 Jahren $\frac{1}{2}$ Liter Frischmilch täglich.

Kinder von 6 bis 12 Jahren erhalten für den Milchausfall als Ersatz 250 g Weizengrieß auf den Abschnitt K 40 der Brotkarte.

Zucker, Kaffee und Salz

wurden bereits für die ganze Versorgungsperiode aufgerufen.

Zusatzkarten in den Randgebieten.

Brot, Fett, Hülsenfrüchte und Zucker

werden auf die entsprechenden Abschnitte II in der vollen Höhe des Mengenaufdruckes abgegeben.

•Fleischersatz durch Hülsenfrüchte:

Auf alle Fleischabschnitte II der Zusatzkarten werden Hülsenfrüchte aufgerufen; 150 g Fleisch = 105 g, 110 g = 80 g, 100 g = 70 g und 40 g = 30 g Hülsenfrüchte.

Der Kartoffelabschnitt

über 700 g wird nach Vorratslage mit 700 g Kartoffeln oder ersatzweise durch 125 g Mehl in jenen Geschäften eingelöst, in denen Kartoffeln bzw. Mehl rayoniert sind.

Keine Sonderzuteilungen zu Weihnachten.

Auf verschiedene Anfragen wird aus dem Rathaus mitgeteilt, daß die Alliierten bis jetzt Lebensmittel für Sonderzuteilungen zu den Weihnachtsfeiertagen nicht zur Verfügung gestellt haben.

BEHÖRDENEIGENTUM